

Auszug aus

Denkschrift 2023

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 1

Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung des
Landes für das Haushaltsjahr 2021



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

1 Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg war 2021 geordnet. Die geltenden Vorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten. Die geprüften Einnahmen und Ausgaben waren überwiegend ordnungsgemäß belegt. Der Rechnungsüberschuss 2021 des Landes betrug 4,3 Mrd. Euro. Die nach 2022 übertragenen Ausgabereste wurden mit 7,7 Mrd. Euro festgestellt.

1.1 Haushalts-Soll und Haushalts-Ist 2021

Mit der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 hat der Minister für Finanzen gemäß Artikel 83 Absatz 1 Landesverfassung und §§ 80 und 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Rechnung gelegt. Gemeinsam mit dem Vermögensnachweis bildet die Haushaltsrechnung die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag (§ 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung).

Der Haushaltsrechnung liegt das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 18. Dezember 2019 zugrunde. Dieses wurde geändert durch

- das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 19. März 2020,
- das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 15. Oktober 2020 und durch
- das Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 22. Juli 2021.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021 wurden im Soll festgestellt auf 54.659.186.100 Euro. Im Vergleich zu 2020 nahm das Haushaltsvolumen im Soll damit um 5.924.805.400 Euro ab (-10 Prozent).

Tabelle 1-1: Haushaltsbetrag, Haushaltsreste und Rechnungsergebnis 2021
(in Euro)

	Einnahmen	Ausgaben
Haushalts-Soll		
Haushaltsbetrag Soll	54.659.186.100,00	54.659.186.100,00
Reste Vorjahr	33.385.655,29	6.765.415.721,12
Summe	54.692.571.755,29	61.424.601.821,12
Rechnungsergebnis		
Titelsumme Ist	75.053.400.355,66	69.826.842.892,28
Reste Folgejahr	29.278.012,82	7.706.444.256,85
Summe	75.082.678.368,48	77.533.287.149,13
Saldo aus Rechnungsergebnis abzüglich Haushalts-Soll	20.390.106.613,19	16.108.685.328,01
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2021 (Überschuss)	4.281.421.285,18	

Das Haushalts-Soll setzt sich zusammen aus dem Haushaltsbetrag des Urhaushalts einschließlich aller Nachträge für 2021 und den aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsresten (einschließlich Vorgriffen).

Für 2021 betrug das Haushalts-Soll für die Einnahmen 54.693 Mio. Euro und 61.425 Mio. Euro für die Ausgaben.

Im Rechnungsergebnis weist die Haushaltsrechnung für die Einnahmen 75.083 Mio. Euro und 77.533 Mio. Euro für die Ausgaben aus. Neben den Titelergebnissen des Haushaltsvollzugs sind dabei auch die in das Folgejahr (2022) übertragenen Haushaltsreste (einschließlich Vorgriffe) berücksichtigt.

Der Saldo aus Haushalts-Soll und Rechnungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben ergibt für 2021 ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis von +4.281 Mio. Euro (= rechnungsmäßiger Überschuss).

Einschließlich der bis Ende 2021 nicht verbrauchten rechnungsmäßigen Überschüsse der Vorjahre betrug das rechnungsmäßige Gesamtergebnis zum 31. Dezember 2021 +7.108 Mio. Euro.

Wie sich die Mehreinnahmen und die Mehrausgaben gegenüber dem Haushalts-Soll aus den Teilergebnissen der Einzelpläne errechnen, ist in der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg 2021 detailliert dargestellt.

1.2 Haushaltsrechnung 2021

Der Minister für Finanzen legte dem Landtag mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 (Landtagsdrucksache 17/3770) eine gezeichnete Fertigung der Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 und die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 vor. Er bat gemäß § 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung darum, die Entlastung der

Landesregierung auf dieser Grundlage herbeizuführen und die in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die dargestellten Abweichungen von den Stellenübersichten - unter Berücksichtigung etwaiger Feststellungen des Rechnungshofs - zu genehmigen.

1.2.1 Gestaltung

Die Haushaltsrechnung ist entsprechend den Vorgaben (§§ 81 bis 85 Landeshaushaltsordnung) gestaltet und enthält alle vorgeschriebenen Abschlüsse, Erläuterungen und Übersichten, um die bestimmungsgemäße Ausführung des Staatshaushaltsplans nachzuweisen.

Der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss sind entsprechend § 84 Landeshaushaltsordnung in einem Abschlussbericht mit verschiedenen Zusammenstellungen in der Haushaltsrechnung erläutert. Die in § 85 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung genannten Übersichten sind beige-fügt.

1.2.2 Ergebnisse der Haushaltsrechnung

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben.

Tabelle 1-2: Kassenmäßiger Abschluss (in Euro)

	2020	2021	Veränderung
Ist-Einnahmen	74.744.426.702,10	75.053.400.355,66	308.973.653,56
Ist-Ausgaben	71.526.323.059,08	69.826.842.892,28	-1.699.480.166,80
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	3.218.103.643,02	5.226.557.463,38	2.008.453.820,36

2021 betrug der kassenmäßige Überschuss 5.227 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Steigerung um 2.008 Mio. Euro dar.

Tabelle 1-3 stellt den Haushaltsbetrag (Soll ohne Reste), untergliedert nach den Hauptgruppen, dem konkreten Titelergebnis (Ist) gegenüber.

Tabelle 1-3: Einnahmen und Ausgaben 2021 nach Hauptgruppen
(in Mio. Euro)^{1 2}

Hauptgruppen		Haushalts- betrag (Soll)	Titelergebnis (Ist)	Differenz
Einnahmen		54.659	75.053	20.394
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	38.624	41.724	3.100
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	1.497	1.936	438
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	8.863	17.288	8.424
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen; besondere Finanzierungseinnahmen	5.674	14.106	8.432
Ausgaben		54.659	69.827	15.168
4	Personalausgaben	20.248	19.136	-1.112
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	4.237	5.092	855
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	22.788	31.180	8.393
7	Baumaßnahmen	824	754	-69
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.328	4.210	-118
9	Besondere Finanzierungsausgaben	2.235	9.454	7.219

Die Einnahmen übertrafen den im Juli 2021 im Dritten Nachtrag etatisierten Haushaltsbetrag um 20,4 Mrd. Euro. Die Mehrausgaben gegenüber dem Haushaltsbetrag beliefen sich auf 15,2 Mrd. Euro. Der jeweils größte Teil dieser Abweichungen beruht auf Zuweisungen des Bundes für Corona-Maßnahmen, die im Haushaltsbetrag (Soll) nicht enthalten waren. Diese Durchleitungsmittel wurden über die Rücklage für Haushaltsrisiken geleitet und im Anschluss über die Facheinzelpläne verausgabt. Konkret gingen die Bundesmittel bei der Hauptgruppe 2 ein und wurden über die Hauptgruppe 9 der Rücklage für Haushaltsrisiken zugeführt. Zur Umsetzung der mit diesen Hilfen finanzierten Maßnahmen wurden die Mittel über die Hauptgruppe 3 der Rücklage für Haushaltsrisiken wieder entnommen und bei den Hauptgruppen 4, 5, 6 und 8 in den Facheinzelplänen verausgabt. Die Buchungen bei den Hauptgruppen 3 und 9 sind technischer Natur.

¹ Jeweils ohne Berücksichtigung der Haushaltsreste.

² Teilweise Rundungsdifferenzen.

Die Bundesmittel sind damit einnahme- und ausgabeseitig mehrfach gebucht und haben das Haushaltsvolumen technisch erhöht. Im Ergebnis sind die Bundesmittel richtigerweise aber nur einmal berücksichtigt.

Darüber hinaus entwickelten sich die Steuereinnahmen gegenüber dem Haushaltsbetrag des Dritten Nachtrags deutlich positiver. Allein 2,8 Mrd. Euro der Mehreinnahmen von 3,1 Mrd. Euro beruhten auf Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuerumlage.

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis 2021 ergibt sich aus dem kassenmäßigen Überschuss 2021 (positiver Saldo aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben) abzüglich des Saldos der aus dem Vorjahr (2020) übernommenen und der in das Folgejahr (2022) übertragenen Haushaltsreste.

Tabelle 1-4: Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (in Euro)

	2020	2021
Kassenmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	3.218.103.643,02	5.226.557.463,38
(-) Saldo der aus dem Vorjahr übertragenen Reste	-6.339.754.340,31	-6.732.030.065,83
(+) Saldo der in das Folgejahr übertragenen Reste	-6.732.030.065,83	-7.677.166.244,03
(=) Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (Überschuss)	2.825.827.917,50	4.281.421.285,18

Der Saldo der aus 2021 ins Folgejahr übertragenen Haushaltsreste stieg um 945.136.178,20 Euro gegenüber dem Vorjahr an. Der kassenmäßige Überschuss war damit um diesen Betrag zu reduzieren. Der rechnungsmäßige Überschuss 2021 betrug 4.281.421.285,18 Euro.

1.3 Feststellungen des Rechnungshofs nach § 97 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 Landeshaushaltsordnung

1.3.1 Ordnungsmäßigkeit

Der Rechnungshof hat mit Unterstützung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Freiburg, Stuttgart und Tübingen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und die Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 geprüft.

Konkret führte die Finanzkontrolle Prüfungen zu wesentlichen Bereichen des Landeshaushalts auf Basis eines mathematisch-statistischen Stichprobenverfahrens durch. Über die untersuchten Einzelfälle hinaus können so mit einer hohen Wahrscheinlichkeit Schlüsse auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung in den einbezogenen Bereichen gezogen werden. Des Weiteren führte die Finanzkontrolle allgemeine und risikoorientierte Prüfungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes durch.

Bei den Finanzämtern wurden u. a. 658 Einkommensteuerfälle risikoorientiert ausgewählt und geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Fälle,

in denen komplexe und schwierige Sachverhalte zu beurteilen waren. Die Prüfung erstreckte sich in der Regel auf jeweils drei Veranlagungszeiträume. Insgesamt waren 1.010 Veranlagungszeiträume zu beanstanden. Aus allen geprüften Bereichen der Finanzämter ergaben sich für die öffentlichen Haushalte per saldo zusätzliche Einnahmen von 3,8 Mio. Euro. Weitere 2,5 Mio. Euro konnten aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr realisiert werden.

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung untersuchte die Finanzkontrolle in den Bereichen Entgelt für Arbeitnehmer, Beamtenbesoldung und -versorgung risikoorientiert 6.907 Zahlfälle. Durch diese Prüfungen konnten 2,4 Mio. Euro an unberechtigten Zahlungen zurückgefordert und künftige Fehlzahlungen vermieden werden. Weitere 0,1 Mio. Euro konnten aufgrund bereits eingetretener Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden. Im Gegenzug wurden berechnete Ansprüche von Bediensteten von 0,3 Mio. Euro erfüllt. Zudem wurden 4.642 Beihilfebescheide überprüft. Dies führte zu Beihilfekürzungen von 0,6 Mio. Euro und zu 27 Tsd. Euro zusätzlich zu gewählter Beihilfe. Die Fehler bewegen sich summarisch im langjährigen Mittel. Neben diesen Prüfungen wurden in Sachverhalten mit Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel Ansprüche des Landes auf Zahlung von 1,5 Mio. Euro festgestellt, die in der Zwischenzeit vollständig erstattet wurden.

Die Finanzkontrolle gab zudem in ihren Prüfungsmitteilungen zahlreiche Hinweise zur Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesenen Beträgen überein. In den geprüften Bereichen sind nur wenige Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

Die Vorgaben des Staatshaushaltsplans 2021, der Haushaltssystematik und des Haushaltsrechts wurden im Wesentlichen eingehalten.

Nach diesen Feststellungen war die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes 2021 geordnet.

1.3.2 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (einschließlich Vorgriffe)

Artikel 81 der Landesverfassung von Baden-Württemberg normiert, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Finanzministers bedürfen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Genehmigung des Landtags ist nachträglich einzuholen.

Nach einschlägiger Rechtsprechung sind diese Grundsätze auf entsprechende Verpflichtungsermächtigungen gleichermaßen anzuwenden.

Die Fälle, in denen über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet und Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt wurden, sind in der Haushaltsrechnung 2021 einzeln nachgewiesen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag ab einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall mitzuteilen. Das Finanzministerium hat dem Landtag hierüber mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 berichtet (Landtagsdrucksache 17/3796).

In der Haushaltsrechnung des Landes 2021 sind insgesamt 117 Fälle von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (einschließlich Mehrausgaben, die aufgrund von Planvermerken wie Vorgriffe zu behandeln sind) über insgesamt 59 Mio. Euro nachgewiesen.

In 62 der 117 Fälle (53 Prozent) hat das Finanzministerium in die über- und außerplanmäßige Ausgabe eingewilligt. In 55 Fällen (47 Prozent) lag die Einwilligung nicht vor. Die Summe dieser Haushaltsüberschreitungen beträgt 4,8 Mio. Euro. Davon wurde in 11 Fällen mit zusammen 1 Mio. Euro die sachliche Notwendigkeit der Mehrausgaben nachträglich vom Finanzministerium bestätigt.

Von den 59 Mio. Euro Haushaltsüberschreitungen in 2021 entfielen 69 Prozent (41 Mio. Euro) auf Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe). Im Vorjahr waren es 24 Prozent (14 Mio. Euro).

Darüber hinaus wurden 14 über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit insgesamt 29 Mio. Euro in 2021 nachgewiesen. In allen Fällen hat das Finanzministerium vorab in die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt.

Der Rechnungshof hat die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie Vorgriffe in Stichproben inhaltlich geprüft und keine wesentlichen Beanstandungen getroffen.

1.4 Globale Minderausgaben

Globale Minderausgaben sind im Staatshaushaltsplan negativ veranschlagte Ausgaben, die im Haushaltsvollzug auszugleichen sind. Sie sind eine pauschale Einsparverpflichtung für die einzelnen Ressorts und stellen eine Ausnahme vom Prinzip der Einzelveranschlagung dar.

Im Staatshaushaltsplan 2021 (Stand Dritter Nachtrag 2021) wurden im Soll einzelplanspezifische Globale Minderausgaben von 377 Mio. Euro sowie eine allgemeine Globale Minderausgabe von 185 Mio. Euro veranschlagt. Die Ressorts haben diese Globalen Minderausgaben vollständig erwirtschaftet und damit diese Einsparverpflichtungen erfüllt.

Darüber hinaus haben die Ressorts 11 Mio. Euro an Globalen Minderausgaben erwirtschaftet, bei denen die Pflicht zur Leistung erst im Haushaltsvollzug 2021 entstanden ist.

1.5 Haushaltsreste

Die Einnahmereste des Landes reduzierten sich 2021 gegenüber dem Vorjahr um 4 Mio. Euro auf 29 Mio. Euro. Sie betrafen wie schon im Vorjahr im

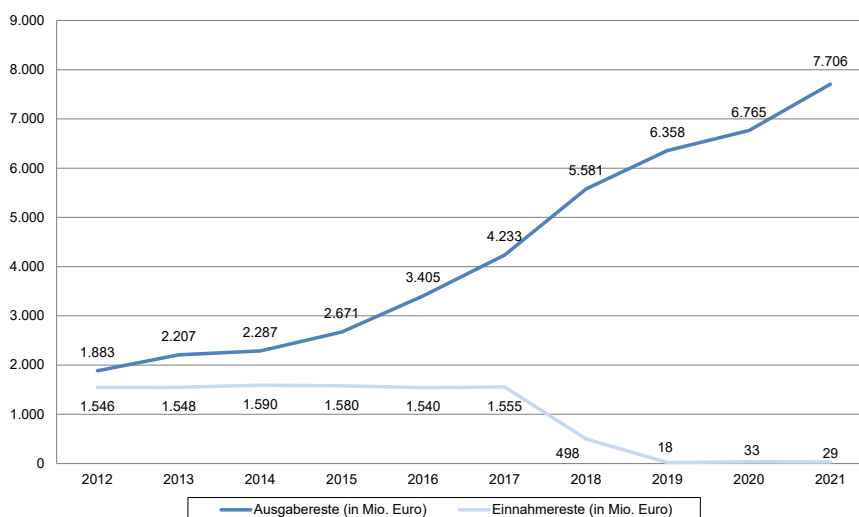
Wesentlichen erwartete EU-Zuschüsse für Investitionen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.³

Die Ausgabereste 2021 erreichten mit 7.706 Mio. Euro erneut einen Höchststand.⁴ Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 941 Mio. Euro gestiegen. Im Zehnjahres-Vergleich sind die Reste um 5.823 Mio. Euro angestiegen und haben sich mehr als vervierfacht.

Die nach 2022 übertragenen Ausgabereste betragen 14 Prozent des Haushaltsvolumens 2021.

Die Abbildung 1-1 zeigt die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste in den vergangenen zehn Jahren.

Abbildung 1-1: Entwicklung der Einnahme- und Ausgabereste



Die Ressorts haben die Ausgabereste 2021 nach den Vorgaben der VwV-Rechnungslegung in verschiedene Kategorien untergliedert. Tabelle 1-5 zeigt, wie sich die Ausgabereste 2020 und 2021 auf die verschiedenen Bereiche verteilen und deren Veränderung.

³ Bis einschließlich 2018 bildete das Land noch Einnahmereste aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen.

⁴ Einschließlich Vorgriffen von 41 Mio. Euro.

Tabelle 1-5: Ausgabereste 2020 und 2021 nach Kategorien (in Mio. Euro)^{5 6}

Kennzeichnung	Kategorien	Reste 2020	Reste 2021	Veränderung
R	Rechtlich gebundene Ausgabereste	4.953	5.695	742
	Hierunter fallen:	davon	davon	davon
	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzlich zweckgebundene Mittel wie FAG- und KIF-Mittel, Wettmittelfonds, Spielbankerträge und Feuerschutzsteuer (R-FAG, R-KIF, R-Wett, R-Spiel, R-Feuer) 	1.739	1.983	244
	<ul style="list-style-type: none"> Vertraglich oder durch Bewilligungsbescheide gebundene Ausgabereste (R-Vertr/Besch) 	1.684	2.169	485
	<ul style="list-style-type: none"> Von dritter Seite zugewendete Mittel einschließlich Bundes- und EU-Mittel, sowie Entflechtungsmittel nach dem Entflechtungsgesetz (R-Dritt, R-Entfl) 	1.114	1.078	-36
	<ul style="list-style-type: none"> Landesmittel, die zur Komplementierung von Bundes- und EU-Mitteln erforderlich sind, sowie Ausgabereste aus den Zukunftsoffensiven, Zukunftsinvestitionen (R-Kom, R-ZO) 	263	345	82
	<ul style="list-style-type: none"> Vergaberahmen für Leistungsbezüge (R-LBVO) 	154	120	-34
N	Nicht gebundene Ausgabereste	417	683	266
S	Ausgabereste aufgrund der Solidarpakte mit den Hochschulen, der Hochschulmedizin, der Dualen Hochschule u. a.	1.007	998	-9
§ 6 StHG	Ausgabereste nach § 6 StHG (Sachausgabenbudgetierung)	366	343	-23
§ 6a StHG	Ausgabereste nach § 6a StHG (Personalausgabenbudgetierung)	37	28	-9
Vorgriffe		-14	-41	-27
Summe		6.765	7.706	941

Mit 74 Prozent entfiel 2021 der größte Teil auf rechtlich gebundene Ausgabereste. Alleine bei 2.169 Mio. Euro davon begründeten die Ressorts die rechtliche Bindung durch Verträge oder Bewilligungsbescheide. Gegenüber dem Vorjahr sind diese Reste um 29 Prozent gestiegen.

Weitere 1.455 Mio. Euro entfielen auf den Kommunalen Investitionsfonds (+25 Prozent gegenüber Vorjahr), gefolgt von 683 Mio. Euro an rechtlich gebundenen Resten für Drittmittel (+17 Prozent gegenüber Vorjahr).

⁵ Zum Teil Rundungsdifferenzen.

⁶ Die Werte entsprechen den in der Haushaltsrechnung des Landes nachgewiesenen Ausgaberesten. Aufgrund einer nach Übersendung der Restelisten an den Landtag erfolgten Präzisierung, sind die Werte für Vorgriffe und R-FAG-Reste um 2 Mio. Euro erhöht, die sich gegenseitig aufheben.

Die nicht gebundenen Reste sind um 64 Prozent gegenüber 2020 auf 683 Mio. Euro angewachsen. Für Solidarpakte stand erneut etwa 1,0 Mrd. Euro an nicht verbrauchten Mitteln im Folgejahr 2022 zur Verfügung.

Insgesamt sind die Ausgabereste⁷ 2021 gegenüber dem Vorjahr um 14 Prozent gestiegen.

Der Rechnungshof hat 2022 begonnen, die Ausgabereste des Landes im Rahmen der Gesamtrechnungsprüfung in Stichproben zu prüfen. Gegenstand waren vertraglich oder per Bewilligungsbescheid gebundene Reste des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Verkehr jeweils aus 2021.

Der Rechnungshof weist aufgrund einzelner Feststellungen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass Ausgabereste nur in absolut notwendigem Umfang gebildet werden dürfen. Die Vorgaben hinsichtlich der richtigen Kategorisierung sind zwingend einzuhalten. Ausgabereste dürfen nur dann gebildet werden, wenn der Haushaltsansatz des Folgejahrs absehbar nicht ausreichen wird, um alle dann fälligen Zahlungsverpflichtungen zu bedienen.

Es ist beabsichtigt, die Prüfung 2023 mit anderen Schwerpunkten fortzuführen.

1.6 Druck- und Darstellungsfehler

Der Rechnungshof hat bei der Gesamtrechnungsprüfung der Haushaltsrechnung keine wesentlichen Druck- und Darstellungsfehler festgestellt.

⁷ Einschließlich Vorgriffe.